

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	13=35 [i.e. 14=34] (1868)
Heft:	3
Artikel:	Bundesbeschluss betreffend die Einführung eines neuen Exerzierreglements für die eidgenössischen Truppen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-94083

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jedoch wird gefordert, daß die Mannschaft mit gleichmässiger Kopfbedeckung, sowie namentlich mit einem Kapute (Mantel) und einem Tornister (Mantelsack) versehen sei.

Die Korpsausrüstung ist die gleiche wie beim Bundesheere.

Das Kochgeschirr wird den Landwehrabtheilungen in gleichem Verhältnisse zugethieilt, wie den Truppen des Bundesheeres.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Abänderung und Ergänzung der bisherigen Erlasse im Bekleidungs- und Ausrüstungswesen, beschließt:

Art. 1. Die Kopfbedeckung bisheriger Ordonnanz, als das Käppi, der Helm und der Hut, wird abgeschafft und durch eine leichtere und zweckmässigere, für alle Waffen und Grade gleichförmige ersetzt.

Art. 2. Der Waffenrock wird auch bei der Artillerie und Kavallerie statt des Uniformfraktes eingeführt. Die Kermelweste fällt für den effektiven Dienst weg und ist bei der Kavallerie und dem Train durch einen Stalkittel zu ersetzen.

Art. 3. Es wird nur ein Paar Beinkleider für die Mannschaft der Fußtruppen vorgeschrieben. Der Stoff soll von Wolle, die Farbe bei den Stäben, bei der Artillerie und Kavallerie eisengrau, bei den übrigen Waffen blaugrau sein. Den Kantonen bleibt es unbenommen, die Mannschaft mit einem zweiten Paar Beinkleider von der Farbe des ersten Paars zu versehen.

Art. 4. Die doppelte Fußbekleidung wird bloß für den effektiven Dienst vorgeschrieben. Die Beschaffung des zweiten Paars Kamaschen von Drillich bleibt den Kantonen freigestellt.

Art. 5. Die Späulettchen, Achselschuppen, Schärpen und Schleifen werden durch einfachere Unterscheidungs- und Abzeichen ersetzt.

Art. 6. Der kurze Säbel fällt bei allen Gewehrtragenden weg. Statt desselben ist bei den nicht gewehrtragenden Stellen und Graden der Fußtruppen, die Offiziere ausgenommen, das Faschinennmesser einzuführen. Sämtliche Berittene tragen den Reitersäbel.

Die Bewaffnung des Trains, sowie der Kompaniezimmerleute, wird durch das Reglement bestimmt.

Art. 7. Die Reiterpatronatsche ist abgeschafft.

Art. 8. Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Abänderungen beziehen sich nur auf neue Anschaffungen.

Die bisherigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind zugelassen, so lange sie noch brauchbar sind.

Dabei bleibt es den Kantonen unbenommen, Gegenstände, welche für den Instruktionsdienst entbehrlich sind, zu magazinieren und bloß für den Ernstfall bereit zu halten.

In Betreff der Unterscheidungszeichen tritt das Gesetz sofort mit Erlassung der bezüglichen Vollziehungsverordnung für sämtliche Offiziere in Kraft.

Art. 9. Der Bundesrat wird die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen näheren Vorschriften aufstellen.

B u n d e s b e s c h l u s s
betreffend
die Einführung eines neuen Exerzierreglements
für die eidgenössischen Truppen.

(Vom 18. Dezbr. 1867.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 1867 über den Unterricht mit den neuen Hinterladungswaffen und die Einführung von neuen Exerzierreglementen für die Infanterie, beschließt:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die im Entwurfe vorliegenden neuen Exerzierreglemente für die Infanterie in den Unterrichtskursen des Jahres 1868 vorzusehen, zur Anwendung zu bringen.

Art. 2. Er wird ferner ermächtigt, zum Behufe des Unterrichtes mit den neuen Reglementen und Waffen für Scharfschützen und Infanterie spezielle Cadreskurse mit nachheriger Einberufung der Mannschaft für die nötige Zahl von Unterrichtstagen anzurufen. Diese Anordnungen haben jedoch in der Weise zu geschehen, daß dadurch weder die vom Bunde für den Scharfschützenunterricht, noch die von den Kantonen zur Abhaltung der ordentlichen Wiederholungskurse des Jahres 1868 bewilligten Kredite überschritten werden.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

B u n d e s g e s e t z
betreffend
einige Abänderungen in der Bekleidung und
Ausrüstung des Bundesheeres.

(Vom 21. Dezbr. 1867.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1867; in hellweiss